

# HalloWelt!

## Statuten

8. September 2005

### 1 Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen “HalloWelt!” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Baden.

### 2 Ziel und Zweck

- § 2
- HalloWelt! vertritt die Interessen schwuler, lesbischer und bisexueller SchülerInnen an Kantonsschulen.
  - Der Verein möchte an Kantonsschulen ein lesben- und schwulenfreundliches Klima schaffen.
  - Durch verschiedene Projekte (Aktionen, Veranstaltungen) will HalloWelt! Präsenz zeigen und die Leute in Bezug auf die homosexuelle Lebensweise sensibilisieren.

### 3 Mitgliedschaft

#### 3.1 Mitgliederkategorien

§ 3 HalloWelt! kennt folgende Mitgliederkategorien:

- (a) Aktivmitglieder (stimmberechtigt)  
Die Aktivmitgliedschaft kann jede/r homo-, bi- und heterosexuelle KantonsschülerIn erwerben. Tritt das Mitglied aus der Kantonsschule aus, geht die Aktivmitgliedschaft automatisch in eine Passivmitgliedschaft über.
- (b) Passivmitglieder (nicht stimmberechtigt)  
Die Passivmitgliedschaft kann jede/r ehemalige KantonsschülerIn erwerben, der/die vor höchstens fünf Jahren eine Kantonsschule besucht hat.  
Passivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden und erhalten für diese Zeit den Status eines Aktivmitgliedes.
- (c) Gönner (nicht stimmberechtigt)  
Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereines unterstützen.

## 3.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### § 4 (a) Beitritt

Der Beitritt zu HalloWelt! ist jederzeit möglich. Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

### (b) Austritt

Der Austritt aus HalloWelt! ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Falle haben austretende Mitglieder, die während des Vereinsjahres austreten, ihren finanziellen Pflichten für das laufende Vereinsjahr nachzukommen.

### (c) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein HalloWelt! ausgeschlossen werden:

- wenn es dem Verein gezielt Schaden zufügt oder wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch stehen.
- wenn es trotz schriftlicher Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen und zu begründen. Die ausgeschlossene Person hat das Recht auf Rekurs. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an den Verein zu Händen der Generalversammlung einzureichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

## 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel 4 “Organisation” geregelt. Alle Mitglieder erhalten die Vereinsinformationen unentgeltlich.

§ 6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von HalloWelt! zu wahren und die Statuten zu befolgen. Die Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten.

## 4 Organisation

### 4.1 Vereinsjahr

§ 7 Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### 4.2 Organe

§ 8 Die Organe des Vereins HalloWelt! sind:

- (a) Die Generalversammlung (GV)
- (b) Der Vorstand
- (c) Die Kommissionen
- (d) Die RevisorenInnen

### 4.3 Die Generalversammlung

§ 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten Aktivmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Der Termin der Generalversammlung wird spätestens drei Wochen im Voraus per Email bekanntgegeben. Anträge gemäss Art 9 lit. i) dieser Statuten müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim/bei der PräsidentIn eingereicht werden.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- (a) Wahl der StimmzählerInnen
- (b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- (c) Mutationen
- (d) Abnahme des Jahresberichts des/der PräsidentIn
- (e) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- (f) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- (g) Allfällige Statutenrevisionen
- (h) Wahlen
  - i. PräsidentIn
  - ii. Vorstandsmitglieder
  - iii. RevisorInnen
- (i) Beschlussfassung über allfällige Anträge
  - i. des Vorstandes
  - ii. der Mitglieder
- (j) Verschiedenes

§ 10 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert 4 Wochen nach Schluss des Vereinsjahres statt.

§ 11 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden

- (a) durch Beschluss des Vorstandes
- (b) auf Verlangen von 1/5 (einem Fünftel) der Aktivmitglieder

Im Falle von lit. b) hat die Generalversammlung innert 45 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

§ 12 Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 13 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

§ 14 Die Generalversammlung wird vom/von der PräsidentIn oder bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der VizepräsidentIn geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte können unter "Verschiedenes" behandelt werden.

## 4.4 Der Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Mit Ausnahme des/der PräsidentIn konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Vorstandsmitglied verpflichtet sich für die Amtsdauer eines Vereinsjahres, Ausnahme: höhere Macht (Krankheit, Unfall, Schule, Arbeitgeber).

§ 16 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leiten des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen, Festlegung der Zeichnungsberechtigung, wobei bei rechtlich bindenden Geschäften die Vorstandsmitglieder grundsätzlich zu Zweien zeichnen.
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Durchführung einer Urabstimmung
- Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einzelne Ausgaben bis zu einem an der GV festgelegten Betrag beschliessen.
- Einsetzen und / oder Auflösung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung von Kommissionsmitgliedern, Festlegung von Zielsetzungen und Befugnissen.
- Beschlüsse über Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Überwachung der richtigen Anwendung der Statuten und Reglemente
- Kontakte zu anderen Organisationen
- weitere, dem Vorstand von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehaltene Geschäfte

§ 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Versammlungsleiter stimmt nur bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

## 4.5 Die Kommissionen

§ 18 Die Generalversammlung oder der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben und Kompetenzen. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören. Sie haben Antrags- und Vorschlagsrecht und haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.

## 4.6 Die Rechnungsrevisoren

§ 19 Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei RechnungsrevisorInnen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht.

## 5 Finanzen / Haftung

§ 20 Die Einnahmen des Vereins HalloWelt! setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- dem Erlös von Veranstaltungen/Aktionen
- Zuwendungen Dritter

- § 21 Der Verein HalloWelt! haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 22 Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Er liegt in folgendem Rahmen:  
Aktivmitglieder: 1.– bis 15.– Fr.  
Passivmitglieder: 1.– bis 20.– Fr.  
Gönner: mindestens 30.– Fr.
- § 23 Vorstand und Generalversammlung verfügen höchstens über die momentan liquiden Mittel.

## 6 Schlussbestimmungen

- § 24 Die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.
- § 25 Die Auflösung des Vereins HalloWelt! erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung kann nur an einer Generalversammlung, an der wenigstens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögen soll jedenfalls für einen, dem Verein verwandten Zweck zukommen. Kommt es zu keiner Einigung, geht das Vereinsvermögen an nationale lesbischwule Jugendorganisation der Schweiz "Diagonal".
- § 25 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 8. September 2005 in Kraft.

Baden, 8. September 2005

Der Präsident



Ruben Ott

Die Aktuarin



Anina Eigenmann